

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

197

Band 16 Nr. 9

5. Januar 2018

Inhalt

KIRCHENGESETZE

I.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2018 -Haushaltsgesetz (HG) 2018-.....	198
II.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG).....	199

BESCHLÜSSE

III.	Amtszimmerentschädigung.....	201
IV.	Änderung der Honorarrichtlinien.....	201
V.	Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II -ThPrO II)....	201
VI.	Teilnahme von Pfarrern im Teildienst in mehreren Gemeinden an Klassentagen und Pfarrkonventen.....	206
VII.	Übernahme der Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie.....	206
VIII.	Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2018.....	208
IX.	Durchführungsvorschriften für die Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche	209
X.	Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Entlastung des Landeskirchenrates.....	209

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlagen 1 und 10 zum BAT-KF	210
XII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	210
XIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung.....	211
XIV.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 24.....	213
XV.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016.....	214

BEKANNTMACHUNGEN

XVI.	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2015/2016.....	214
XVII.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2016.....	215

PERSONALNACHRICHTEN

XVIII. Personalnachrichten..... 216

KIRCHENGESETZE

I.

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltes
der Lippischen Landeskirche für das
Haushaltsjahr 2018
-Haushaltsgesetz (HG) 2018-**

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

66.075.340,00 EUR

festgestellt.

§ 2

Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellen-Haushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezüge Pfarrer im Pfarrdienst auf Probe (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträge VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

§ 4

Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5

Übertragbarkeit

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6

Sperrvermerke

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben auf Grund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.“

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Detmold, 21. November 2017

Der Landeskirchenrat

**II.
Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verfahren zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz –
ARRG)**

vom 21. November 2017

Artikel 1**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. November 2013 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD).“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Die Diakonischen Werke sehen in ihren Satzungen“ gestrichen und durch die Worte „Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht in seiner Satzung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 erster Halbsatz werden die Worte „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche“ gestrichen und durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
 - b) In § 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „einem dieser Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und deren diakonischem Werk“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „die Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „den Diakonischen Werken zu gleichen Teilen“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

10 § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Diakonischen Werken“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

11 § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer, aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“

b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

12 § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

13 § 21 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ werden gestrichen und durch die Worte „des Diakoni-

sches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

14 § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet“ ersetzt.

b) Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet erlassen.“

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird das rheinische oder das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandten Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und stellvertretenden Mitglieder oder zwei von der Evangelischen Kirche von Westfalen und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. entsandte und stellvertretende Mitglieder aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus.“

e) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „ausgeschiedenen Landeskirche und“ die Worte „ihrem Diakonischen Werk“ gestrichen und jeweils durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für diese Landeskirche“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

BESCHLÜSSE

III. Amtszimmerentschädigung

vom 27. Juni 2017

Das Landeskirchenamt hat am 27. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchengemeinden werden gebeten, vom 1. August 2017 an den Inhabern und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen den Amtsteil einschließlich aller Nebenkosten, auch für Strom, Beheizung und Reinigung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit dies aus technischen Gründen z.Z. nicht möglich ist, sind die anfallenden Kosten durch die Kirchengemeinden dem Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstellenverwalter/der Pfarrstellenverwalterin zu erstatten, wobei der Monatsbetrag 100 € nicht übersteigen sollte.“

Detmold, 27. Juni 2017

Das Landeskirchenamt

IV. Änderung der Honorarrichtlinien

vom 12. September 2017

Der Landeskirchenrat hat in seiner letzten Sitzung am 12. September 2017 über die Änderung der Honorarrichtlinien beraten und dazu folgenden Beschluss gefasst, den wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

„Der Landeskirchenrat beschließt einstimmig:

1. Die Ordnung für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche von Westfalen findet in der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschließt.
2. § 2 Abs. 1 wird in Ziff. 3 wie folgt angewandt:
Personen, die nicht im evangelisch-kirchlichen Dienst stehen, erhalten für Halbtagsveranstaltungen im Regelfall bis zu 300 Euro, für Ganztagsveranstaltungen im Regelfall bis zu 600 Euro und für eine Einsatzstunde im Regelfall bis zu 60 Euro.
3. § 2 Abs. 3 wird ergänzt: Dies bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
§ 2 Abs. 4 der Honorarordnung der EKvW findet keine Anwendung.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss zur Neufassung der Honorare vom 12. April 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 39) aufgehoben.“

Detmold, 12. September 2017

Der Landeskirchenrat

V. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II -ThPrO II)

Der Landeskirchenrat hat in seiner letzten Sitzung am 10. Oktober 2017 die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II -ThPrO II) die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) In der Zweiten Theologischen Prüfung führt die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis, dass sie oder er sich die für den Dienst als Pfarrerin bzw. als Pfarrer in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.

(2) 1Die Zweite Theologische Prüfung soll dem Prüfungsamt einen Einblick in das gegenwärtige Problembewusstsein der Kandidatin oder des Kandidaten vermitteln. Die Kandidatin oder der Kandidat soll ihren oder seinen Ausbildungsstand nachweisen. 2Die Prüfung soll der Kandidatin oder dem Kandidaten zu einer differenzierten Beurteilung der Praxis verhelfen.

§ 2

Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

§ 3

Theologisches Prüfungsamt

(1) Zur Durchführung der Theologischen Prüfungen in der Lippischen Landeskirche bildet der Landeskirchenrat ein Theologisches Prüfungsamt und beruft dessen Mitglieder.

(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

- a) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, das theologische Mitglied des Synodalvorstandes, die oder der theologische und die oder der juristische Kirchenrätin bzw. Kirchenrat.
- b) Vom Landeskirchenrat beauftragte Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie.
- c) Vom Landeskirchenrat beauftragte Pfarrerrinnen und Pfarrer.

(3) Mit Rücksicht auf die verschiedenen Prüfungsfächer, sind die Professorinnen und Professoren als Fachvertreterin oder Fachvertreter zu berufen.

(4) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent führt den Vorsitz in dem Theologischen Prüfungsamt.

(5) Im Falle der persönlichen Verhinderung übernimmt das theologische Mitglied des Synodalvorstandes den Vorsitz.

(6) ¹Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes sind nicht öffentlich.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) ¹Scheidet ein Mitglied aus seinem jeweiligen Amt aus, so erlischt grundsätzlich die Mitgliedschaft in dem Theologischen Prüfungsamt. ²Über befristete Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) ¹Die in § 3 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren berufen. ²Eine Wiederberufung der ausgeschiedenen Mitglieder ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied auf eigenen Antrag vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Prüfungsamt aus, so beruft der Landeskirchenrat ein neues Mitglied, das dem Prüfungsamt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes angehört.

(4) Ist ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied für einen Teil oder für die Dauer der folgenden Prüfung berufen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Lippischen Landeskirche angehört und den notwendigen Teil des Vorbereitungsdienstes entsprechend dem Ausbildungsplan ordnungsgemäß abgeleistet hat.

(2) In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt auch Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zulassen, die einer anderen evangelischen Kirche angehören.

§ 6

Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) ¹Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. ²Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, so steht der Kandidatin oder dem Kandidaten die Beschwerde bei dem Landeskirchenrat zu. ³Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. ⁴Die Entscheidung des Landeskirchenrates über die Beschwerde ist endgültig. ⁵Für die Wahr-

nehmung der Fristen ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich.

§ 7

Meldung

(1) ¹Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. ²Die Meldung, ist zu dem im Ausbildungsplan festgelegten Termin einzureichen.

(2) Mit der Meldung sind die Kasualansprache (§ 9 Ziffer 3), die Ausarbeitung des Gemeindeprojekts (§ 9 Ziffer 2) sowie das Verbatim für die mündliche Prüfung im Bereich Seelsorge (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) einzureichen.

(3) Für die Fächer

biblisch-systematische Theologie,
Ökumene, Mission, Dialog der Religionen und
Diakonie,

sind Schwerpunktgebiete einschließlich Literaturangaben zu benennen.

§ 8

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungen bestehen neben einem schriftlichen und einem mündlichen Teil aus praktischen Prüfungen sowie einem Gemeindeprojekt. ²Für diese gelten die Vorschriften über die schriftlichen und mündlichen Prüfungen entsprechend. ³An der mündlichen Prüfung kann nur die Kandidatin oder der Kandidat teilnehmen, die oder der alle geforderten schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeliefert hat.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet.

(3) Wenn die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ein Bestehen der Prüfung ausschließt, ist die Prüfung schon vor Eintritt in den mündlichen Teil von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären.

§ 9

Prüfungsarten

Die Prüfung besteht aus:

1. den praktischen Prüfungen:
 - a) Gottesdienst,
 - b) Unterrichtsstunde,
2. dem Gemeindeprojekt,
3. der Kasualansprache als schriftliche Prüfung,
4. der mündlichen Prüfung.

§ 10

Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Die praktischen Prüfungen, das Gemeindeprojekt und die Kasualansprache sind als vorgezogene Prüfungsleistungen im Verlauf des Vorbereitungsdienstes zu den im Ausbildungsplan festgelegten Zeiten abzugeben.

(2) ¹Die praktischen Prüfungen bestehen aus je einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. ²Das Gemeindeprojekt besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ³Die Kasualansprache wird in schriftlicher Form vorgelegt.

(3) Für die Erstellung des schriftlichen Teils der praktischen Prüfung, des Gemeindeprojektes und der Kasualansprache werden die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils sieben Tage von den sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

(4) Der Entwurf für den Gottesdienst mit Predigt sowie für die Unterrichtsstunde, ist jeweils zwei Wochen vor dem Gottesdienst bzw. der Unterrichtsstunde vorzulegen.

(5) Die Kasualansprache und die Ausarbeitung des Gemeindeprojekts, sind bei der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung einzureichen.

(6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung für den Begründungsteil für den Gottesdienst mit Predigt, für die Unterrichtsstunde, für die Kasualansprache und des Gemeindeprojekts, ist in den Ausführungsbestimmungen dieser Ordnung zu regeln.

§ 11 Gottesdienst

(1) ¹Es ist ein Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt, über den für den Sonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. ²Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen zu begründen.

(2) ¹Der von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorbereitete und durchgeführte Gottesdienst findet in der Regel in der Ausbildungsgemeinde statt. ²Der Gottesdienst ist öffentlich.

(3) ¹Nach dem Gottesdienst findet ein Prüfungsgespräch statt. ²Gegenstand des Gespräches sind der gehaltene Gottesdienst sowie die eingereichten Vorarbeiten und liturgisches und homiletisches Grundwissen. ³Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. ⁴Die Zeit kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden. ⁵Das Prüfungsgespräch findet mit zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes statt, von denen mindestens eines den schriftlichen Entwurf des Gottesdienstes begutachtet haben muss.

§ 12 Unterrichtsstunde

(1) ¹Es ist ein Entwurf einer Unterrichtsstunde, wahlweise im Bereich der „Konfirmandenarbeit oder der Schule vorzulegen. ²Das Thema ist Bestandteil der laufenden Unterrichtsreihe und in deren Kontext darzustellen. ³Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen zu begründen.

(2) Auf Grundlage des Unterrichtsentwurfs, ist von der Kandidatin oder von dem Kandidaten eine Unterrichtsstunde zu halten.

(3) ¹Nach der Unterrichtsstunde findet ein Prüfungsgespräch statt. ²Gegenstand des Gespräches sind die gehaltene Unterrichtsstunde und die eingereichten Vorarbeiten sowie die Grundlagen kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit. ³Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. ⁴Die Zeit kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden. ⁵Das Prüfungsgespräch findet mit zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes statt, von denen mindestens eines den schriftlichen Entwurf der Unterrichtsstunde begutachtet haben muss.

§ 13 Gemeindeprojekt

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Planung und Durchführung eines Projekts eigener Wahl beschreiben, dieses aus der Gemeindesituation heraus erläutern, seine biblisch-theologischen sowie systematisch-theologischen Entscheidungen begründen und das Projekt auswerten. ²Das Thema, ist mit der Mentorin oder dem Mentor und der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes abzustimmen.

(2) ¹Nach Begutachtung des Gemeindeprojektes durch einen Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes findet ein Prüfungsgespräch statt. ²Gegenstand des Gespräches sind das Gemeindeprojekt sowie die Grundlagen des Gemeindeaufbaus. ³Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. ⁴Die Zeit kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden. ⁵Das Prüfungsgespräch findet mit zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes statt, von denen mindestens eines den schriftlichen Entwurf des Gemeindeprojekts begutachtet haben muss.

§ 14 Kasualansprache

¹Vorzulegen ist eine schriftliche Kasualansprache nach eigener Wahl mit den Vorarbeiten, die den Weg zur Ansprache erkennen lassen. ²Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen, liturgischen, seelsorglichen und ggf. kirchenrechtlichen Entscheidungen zu begründen.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen.

²Sie erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- a) biblisch-systematische Theologie (30 Minuten),
- b) Seelsorge, (20 Minuten)
- c) Ökumene, Weltmission, Dialog der Religionen (20 Minuten),
- d) Diakonie (20 Minuten),
- e) Kirchenrecht und Kirchenverwaltung (15 Minuten).

(2) Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, werden die Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt

vier Wochen von den sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten und des Prüfungsamtes können lippische Vikarinnen und Vikare einmal bei der Zweiten Theologischen Prüfung als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden. ³Die Zuhörerinnen oder Zuhörer dürfen keinerlei Aufzeichnungen anfertigen. ⁴Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. ⁵Eine Zuhörerinnen oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch ihre oder seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

(4) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen werden.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen entscheiden in nicht öffentlicher Beratung, die an der Prüfung Beteiligten des Prüfungsamtes.

(6) Bei der mündlichen Prüfung wird über jeden einzelnen Prüfungsvorgang ein Protokoll angefertigt, das von den beteiligten Mitgliedern des Prüfungsamtes unterschrieben wird.

(7) Wenn die Bewertungen der Einzelleistungen im Verlauf der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung ausschließen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für beendet erklären.

§ 16

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Stimmen die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. ²Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. ³Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

(2) ¹Aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis fest. ²Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Ergebnisse der praktischen Prüfungen dreifach, das Ergebnis des Gemeindeprojektes doppelt, die Kasualansprache und die mündlichen Prüfungen einfach gewertet.

(3) ¹Das Prüfungsamt fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. ²Sie enthält:

- a) die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungen,
- b) die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlussentscheidung des Prüfungsamtes.

³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes zu unterschreiben.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht wenigstens die Note ausreichend ergibt oder
- b) wenn mehr als zwei Einzelleistungen mit weniger als vier Punkten bewertet wurden oder
- c) wenn die beiden praktischen Prüfungen mit weniger als vier Punkten bewertet wurden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut	(15/14/13 Punkte):	eine hervorragende Leistung;
gut	(12/11/10 Punkte):	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(9/8/7 Punkte):	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	(6/5/4 Punkte):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
mangelhaft	(3/2/1 Punkte):	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(0 Punkte):	eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle

weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
³Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,0 – 12,5 = sehr gut

12,4 – 9,5 = gut

9,4 – 6,5 = befriedigend

6,4 – 4,0 = ausreichend.

§ 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt. ²Im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Notenübersicht.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

(3) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

(4) Über das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

§ 19

Wiederholung, Nachprüfung

(1) ¹Wird die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(2) Fehlversuche vor Prüfungsjahren anderer EKD-Gliedkirchen sind anzurechnen.

(3) ¹Wenn zwei Prüfungsleistungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurden, entscheidet das Prüfungsamt, ob und welche Prüfungsleistungen im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden können. ²Die Nachprüfung findet im nachfolgenden Prüfungsdurchgang statt. ³Wird nicht in jeder Prüfungsleistung der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von 4,0 Punkten erreicht, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 20

Rücktritt

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft.

(2) ¹Als Rücktritt gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichenden Grund die schriftlichen häuslichen Arbeiten nicht fristgemäß abliefern oder zum Beginn der mündlichen Prüfung nicht erscheint. ²Als Rücktritt gilt nicht eine Abmeldung von der Prüfung aufgrund von Umständen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. ³Die Kandi-

datin oder der Kandidat hat diese Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Bescheinigungen – auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) In allen Fällen entscheidet das Prüfungsamt über die Anrechnung der bereits abgelieferten Arbeiten.

(4) Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 21

Abbruch

(1) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Prüfung aufgrund von Umständen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, abbricht, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes über die Anerkennung der Gründe.

(2) Bricht eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Prüfung ohne eine solche Anerkennung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Das Prüfungsamt entscheidet in beiden Fällen über die Anrechnung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. ²Mündliche Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der laufenden Prüfung angerechnet werden.

§ 22

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung das Prüfungsamt, wie zu verfahren ist.

(2) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. ³In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 23 Rechtsweg

1 Der Rechtsweg gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, die die Kandidatin oder den Kandidaten in ihren oder seinen Rechten verletzt haben könnten, richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG. EKD) vom 10. November 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 12). 2 Gegen die Beurteilung einer einzelnen Prüfungsleistung (§ 16) ist der Rechtsweg nicht gegeben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten im Landeskirchenamt im Beisein eines Beauftragten des Prüfungsamtes persönlich einzusehen.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrücke gegen Kostenerstattung angefertigt werden.

§ 25 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 26 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

(2) Die der Neufassung entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Inkrafttreten der Neufassung außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung findet erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 1. Oktober 2017 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

VI. Teilnahme von Pfarrern im Teildienst in mehreren Gemeinden an Klassentagen und Pfarrkonventen

vom 12. September 2017

Das Landeskirchenamt fasst nachfolgenden Beschluss:

In Ergänzung zu Art. 63 Nr. 2 lit. a) der Verfassung der Lippischen Landeskirche und § 22 Abs. 1 AG.PfDG.EKD wird festgelegt, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, die auf Grund von Teildiensten Pfarrstellen in Gemeinden innehaben, die verschiedenen Klassen zu-

geordnet sind, jeweils nur an einem Klassentag bzw. Pfarrkonvent teilnehmen. Die Teilnahme bestimmt sich dabei nach folgenden Maßstäben.

1. Sofern eine der Pfarrstellen die alleinige Pfarrstelle einer Gemeinde ist, wird die Pfarrerin / der Pfarrer – unabhängig vom Umfang des Stellenanteils - der Klasse zugeordnet, in der diese Gemeinde zugeordnet ist.
2. Sofern die Teildienste unterschiedliche Dienstumfänge haben, wird die Pfarrerin / der Pfarrer der Klasse zugeordnet, in der die Gemeinde mit dem größeren Dienstumfang zugeordnet ist.
3. Sofern beide Teildienste den gleichen Umfang haben, kann die Pfarrerin / der Pfarrer wählen, welcher Klasse sie / er sich zuordnen möchte. Diese Entscheidung ist verbindlich beiden Superintendenten mitzuteilen. Eine Neuordnung erfolgt in diesem Fall ausschließlich bei Wechsel einer der beiden Pfarrstellen oder nach Veränderung der Stellenumfänge entsprechend den zuvor genannten Kriterien.

VII. Übernahme der Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

vom 10. Oktober 2017

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

Der Landeskirchenrat beschließt die Übernahme der Richtlinie über die kirchlichen Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 9. Dezember 2016 aufgrund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz vom 8. Dezember 2016 die Richtlinie des Rates über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 413) geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

(1) 1 Diese Richtlinie regelt kirchliche Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhält-

nissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. ²Den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken wird empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

(2) Andere kirchliche und diakonische Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, die Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) ¹Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. ²Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. ³Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. ⁴Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) ¹Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. ²Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.

(3) Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3

Kirchliche Anforderungen bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Die Auswahl der beruflich in der Kirche und ihrer Diakonie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung. ²Die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. ³Dies gilt uneingeschränkt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.

(2) ¹Für Aufgaben der Dienststellenleitung können auch Personen eingestellt werden, die Glieder einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. ²Die Gliedkirchen können Satz 1 auf andere christliche Kirchen, die in ihrem Bereich zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehören, entsprechend anwenden. ³Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch Personen eingestellt werden, die keiner christlichen Kirche angehören.

(3) Für eine Einstellung in den Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche, aus einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu erwerben.

§ 4

Kirchliche Anforderungen während des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. ²Sie haben sich daher gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. ³Christinnen und Christen haben für die evangelische Prägung der Dienststelle oder Einrichtung einzutreten. ⁴Nicht-Christinnen und Nicht-Christen haben die evangelische Prägung zu achten.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres jeweiligen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Verstöße gegen kirchliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. ²Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z.B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) ¹Für den weiteren Dienst in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie kommt nicht in Betracht, wer während des Arbeitsverhältnisses aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft

in einer anderen Kirche zu erwerben, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. ²Gleiches gilt für den Austritt aus einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. ³Für den weiteren Dienst kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die evangelische Kirche und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

§ 6

Gliedkirchliche Bestimmungen

Soweit Anforderungen in gliedkirchlichen Regelungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen, bleiben sie unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 1. Januar 2017 in Kraft.

VIII.

Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2018

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 21. November 2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 KABl. 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK Bd. 15 S. 359), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2018 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76), vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I 2012 S. 1083) sowie vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK 2014 Bd. 15 S. 359), wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2018 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung ist nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 - 37.499 €	96 €
2	37.500 - 49.999 €	156 €
3	50.000 - 62.499 €	276 €
4	62.500 - 74.999 €	396 €
5	75.000 - 87.499 €	540 €
6	87.500 - 99.999 €	696 €
7	100.000 - 124.999 €	840 €
8	125.000 - 149.999 €	1.200 €
9	150.000 - 174.999 €	1.560 €
10	175.000 - 199.999 €	1.860 €
11	200.000 - 249.999 €	2.220 €
12	250.000 - 299.999 €	2.940 €
13	ab 300.000 €	3.600 €

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Detmold, 21. November 2017

Der Landeskirchenrat

IX. Durchführungsvorschriften für die Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche

Die Durchführungsvorschriften für die Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche werden ab dem 01.01.2018 gem. der Anlage beschlossen.

Detmold, 21. November 2017

Der Landeskirchenrat

Durchführungsvorschriften für die Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche

1. Die Lippische Landeskirche gewährt Zuschüsse für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft ihrer Kirchengemeinden oder in der Trägerschaft von Einrichtungen, die die Trägerschaft für kirchengemeindliche Kindertageseinrichtungen übernommen haben (zur Zeit Fürstin-Pauline-Stiftung, Verband für Kindertageseinrichtungen Lippe-West und Stiftung Eben-Ezer). Der Landeskirchenrat kann weitere Träger anerkennen. Dabei ist die Gleichbehandlung aller Träger sicherzustellen.
2. Die Landeskirche erstattet den Kirchengemeinden 50% des Eigenanteils, der sich aus der Differenz zwischen den Kindpauschalen nach dem KiBiz und den tatsächlich erhaltenen öffentlichen Zuschüssen ergibt. Die Kosten können unmittelbar nach erfolgter Endabrechnung mit allen Zuschussgebern beim Landeskirchenamt geltend gemacht werden.
3. Alle Kirchengemeinden erhalten je Kindergarten 5.000,- EUR. Die Kosten können im lfd. Jahr der Entstehung oder spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten am Anfang des Folgejahres beim Landeskirchenamt geltend gemacht werden.
4. Der Gesamtzuschuss beträgt 7,7% des Kirchensteueraufkommens des Vorvorjahres, das auf die Landeskirche entfällt, maximal jedoch 762.000,- EUR. Die Begrenzung des landeskirchlichen Zuschusses gilt auch dann, wenn der Gesamtbedarf der Zuschüsse über diese Höchstsätze hinausgeht; die Förderauszahlungen sind entsprechend anzupassen bzw. zurückzuzahlen.
5. Grundlage der landeskirchlichen Förderung ist die Anzahl der Tageseinrichtungen für Kinder in der

Lippischen Landeskirche, die dem Diakoniereferat im Landeskirchenamt gemeldet sind und eine Förderung zum Stichtag 1.1.2006 erhalten haben. Die Aufnahme neuer Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates, sofern sie eine Förderung auf der Grundlage dieses Beschlusses beantragen.

6. Die Förderbeträge werden durch die Lippische Landeskirche verwaltet und ausgezahlt. Förderanträge sind schriftlich an die Lippische Landeskirche zu richten, dieses gilt auch für Anträge auf Abschlagszahlungen. Die Unterlagen für die Endabrechnung sind spätestens drei Monate nachdem diese dem Träger vorliegen, dem Landeskirchenamt vorzulegen. Förderbeträge, die zu Unrecht ausgezahlt wurden, werden zurückgefordert. Die Förderung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 5 Abs. 5 RPO.
7. Voraussetzung für die landeskirchliche Förderung ist ab dem 1.1.2008 die vom Landeskirchenrat am 19.09.2006 beschlossene und von der Landessynode am 27./28.11.2006 zur Kenntnis genommene Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Lippischen Landeskirche und die Inanspruchnahme der fachlichen Beratung des Diakoniereferates im Landeskirchenamt.
8. Dieser Beschluss gilt so lange, bis die Landessynode eine Änderung der Förderrichtlinien der Tageseinrichtungen für Kinder in der Lippischen Landeskirche beschließt. Der Beschluss der Landessynode vom 21. November 2016 (Ges. u. OBl. Bd. 16, Nr. 7 S. 145) tritt mit dem heutigen Beschluss außer Kraft.

X. Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Entlastung des Landeskirchenrates

21. November 2017

Die 36. ordentliche Landessynode hat in Ihrer Sitzung am 21. November 2017 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vom 2. November 1988 entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Detmold, 21. November 2017

Der Landeskirchenrat

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlagen 1 und 10 zum BAT-KF

vom 19. Juni 2017

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Berufsgruppe 1.3 des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

1. In der Überschrift der Berufsgruppe wird ein Verweis auf die Anmerkung 10 ergänzt
2. In Fallgruppe 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. Es wird folgende Anmerkung 10 ergänzt:

„Aufgrund der Besonderheit ihres Dienstes erhalten Kirchenmusikerinnen, die zur kurzfristigen Vertretung einer besetzten Stelle einzelne Dienste übernehmen, eine Stundenvergütung in Höhe von 17€, C-, B- und A- Kirchenmusikerinnen in Höhe von 19€. Mit den Beträgen nach Satz 1 sind alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten. Für die Ermittlung der Arbeitszeit gilt Anlage 10, Anhang 3. Die Stundenvergütungen nach Satz 1 sind bei allgemeinen Entgelterhöhungen anzupassen.“

§ 2

Änderung des BAT-KF – Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – Anlage 10 zum BAT-KF

1. Es wird folgender Anhang 3 eingefügt:

„Anhang 3

Arbeitszeit einzelner Dienste für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die kurzfristige Vertretungen für eine besetzte Stelle übernehmen gemäß Anmerkung 10 zu Berufsgruppe 13 AEGP-BAT-KF

1.	Organistenamt	*
1.1.	Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Gottesdienste in Kindertagesstätten, Schulgottesdienste sowie Beerdigungen und Trauungen.	2,5
1.2.	Jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten	2,5

1.3.	Jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel unter 45 Minuten	2,0
2.	Kantorenamt	
2.1.	Chorprobe bis 60 Minuten	2,5
2.2.	Chorprobe bis 90 Minuten	3,0
2.3.	Chorprobe bis 120 Minuten	3,5
2.4.	Gemeindesingen bis 60 Minuten	2,0
2.5.	Gemeindesingen bis 90 Minuten	2,5

* Arbeitszeit in Stunden

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dortmund, 19. Juni 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

XII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

vom 12. Juli 2017

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Datum „25. September 2014“ durch das Datum „7. April 2016“ ersetzt.
2. § 24 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Abweichend von Absatz 1 trägt der Arbeitnehmer vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 0,55 % der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen. Ab 1. Januar 2020 beträgt die Beteiligung nach Satz 1 0,75 % der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, 12. Juli 2017

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

**XIII.
Arbeitsrechtsregelung
zur Sicherung der Finanzierung
der Ansprüche und Anwartschaften
aus der Zusatzversorgung**

vom 13. September 2017

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) führt die betriebliche Altersversorgung im kirchlich-diakonischen Bereich Rheinland-Westfalen/Lippe nach dem BAT-KF (§ 24) in Form der Zusatzversorgung durch. Die Veränderungen zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) sowie die zum bisherigen von der KZVK erhobenen Sanierungsgeld ergangene Rechtsprechung machen Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung für die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften und Ansprüche der aktiven Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen erforderlich. Mit den nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen wird die Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 verdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung geregelt.

Artikel 1**Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juli 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Sanierungsgeldes“ durch die Wörter „der bis zum 31. Dezember 2001 verdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung und der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 verdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung werden in gesonderten Arbeitsrechtsregelungen festgelegt.“

Artikel 2

**Arbeitsrechtsregelung
zur Sicherung der Finanzierung
der bis zum 31. Dezember 2001
erdienten Ansprüche und Anwartschaften
aus der Zusatzversorgung**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 verdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung erhält folgende Fassung:

**„Arbeitsrechtsregelung
zur Sicherung der Finanzierung
der bis zum 31. Dezember 2001
erdienten Ansprüche und Anwartschaften
aus der Zusatzversorgung“
vom 13. September 2017**

Grundsatz

Die Arbeitsrechtsregelung dient der Sicherung der dauerhaften Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 2001 von Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen im Rahmen der Zusatzversorgung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BAT-KF) bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) erworben wurden. Eine Beteiligung der Mitarbeitenden an der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 verdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung ist ausgeschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für kirchlich-diakonische Arbeitgeber, die Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) sind, und deren Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebene, die Anwartschaften und Ansprüche im Rahmen der Zusatzversorgung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BAT-KF) bei der KZVK bis zum 31. Dezember 2001 erworben haben.

§ 2

**Erhebung eines Stärkungsbeitrags
für den Abrechnungsverband S der KZVK**

(1) 1Arbeitgeber im Sinne des § 1 haben einen pauschalen Stärkungsbeitrag an die KZVK zu zahlen, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S der KZVK, dem alle Ansprüche und Anwartschaften, die bis zum 31. Dezember 2001 von Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen erworben wurden, zugeordnet sind (§ 55 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Satzung der KZVK), gefährdet ist. 2Die nachfolgenden Absätze beziehen sich ausschließlich auf diesen Abrechnungsverband S der KZVK.

(2) ¹ Die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist gefährdet, wenn der unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen gemäß Absatz 3 ermittelte Barwert der Verpflichtungen das gemäß Absatz 4 ermittelte Vermögen im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt des Stichtags nach Absatz 5 übersteigt (Deckungslücke) und diese Deckungslücke mindestens 5 % des Barwertes der Verpflichtungen beträgt (Schwellenwert). ² Wird dieser Schwellenwert erreicht, so ist durch den Verwaltungsrat der KZVK ein Finanzierungsplan zu beschließen (Absatz 5), der die Grundlage des durch den Beteiligten individuell zu erbringenden Stärkungsbeitrags (Absatz 8) bildet. ³ Die Summe der Stärkungsbeiträge aller Zahlungsverpflichteten ist so zu bemessen, dass die Deckungslücke am Ende des Erhebungszeitraums gerade beseitigt ist. ⁴ Ist die Deckungslücke geschlossen, entfällt der Stärkungsbeitrag.

(3) ¹ Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen zum Stichtag nach Absatz 5 entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des jeweils geltenden und durch die Kirchenleitungen genehmigten (§ 7 Absatz 4 der Satzung der KZVK) Technischen Geschäftsplans der KZVK und können von der KZVK in Durchführungsvorschriften im Anhang ihrer Satzung geregelt werden. ² Es handelt sich um

- den Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
- die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
- das Renteneintrittsalter,
- die Verwaltungskosten und
- die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 der Satzung der KZVK.

³ Werden die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer durch die Kirchenleitungen genehmigten Änderung des Technischen Geschäftsplans während des Erhebungszeitraums geändert, führt dies zu einer Neufestsetzung des Finanzierungsplans (Absatz 7 Satz 3) im darauffolgenden Jahr.

(4) ¹ Das Vermögen sind die Bilanzposition „Aktiva C. Kapitalanlagen“ und die Bilanzposition „Aktiva F. II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ in der Bilanz der KZVK zum Stichtag nach Absatz 5. ² Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und die dem jeweiligen Beteiligten zu erstatten sind, jedoch noch nicht zum Stichtag nach Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a ausgezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung des Vermögens außer Betracht. ³ Ebenfalls bleiben bei der Ermittlung des Vermögens die auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhenden Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 3 außer Betracht.

(5) ¹ Der Stärkungsbeitrag des Beteiligten wird auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat der KZVK auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars der KZVK für alle Beteiligten beschlossenen Finanzierungsplans

nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. ² Der Finanzierungsplan für die Zahlung der Stärkungsbeiträge ist so auszugestalten, dass die Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraums gemäß Absatz 6 Satz 2 gerade beseitigt ist. ³ Der Finanzierungsplan zeigt auf

- a) den Stichtag zur Berechnung der Deckungslücke,
- b) die Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1,
- c) den Beginn und das Ende des Zeitraums, über den diese Deckungslücke durch die Erhebung von Stärkungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum, Satz 5 und Absatz 6 Satz 2),
- d) den Zins zur Ermittlung des Barwertes sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge (Absatz 6 Satz 3),
- e) den im Erhebungszeitraum jährlich von allen Beteiligten insgesamt gleichbleibend zu zahlenden Stärkungsbeitrag als Absolutbetrag in EURO (Gesamtstärkungsbeitrag).

⁴ Der Stichtag nach Buchstabe a ist der 31. Dezember des Geschäftsjahres der KZVK, welches dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans vorangeht. ⁵ Der Erhebungszeitraum nach Buchstabe c beginnt am 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans folgt. ⁶ In der Satzung der KZVK ist vorzusehen, dass der Finanzierungsplan der Genehmigung der Kirchenleitung bedarf.

(6) ¹ Der jährlich gemäß Absatz 5 Satz 3 Buchstabe e zu zahlende Gesamtstärkungsbeitrag wird so bestimmt, dass der Barwert sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlenden Gesamtstärkungsbeiträge bezogen auf den Stichtag nach Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a der Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1 entspricht. ² Der Erhebungszeitraum endet am 31. Dezember 2043, da dann voraussichtlich fast alle Versicherten im Rentenbezug sein werden. ³ Der Zins zur Ermittlung des Barwertes gemäß Satz 1 ist gleich dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 2.

(7) ¹ Der Verantwortliche Aktuar der KZVK hat den Finanzierungsplan einschließlich der Rechnungsgrundlagen nach Absatz 3 jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu überprüfen und den Vorstand sowie den Verwaltungsrat der KZVK in einer Stellungnahme über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. ² Stellt der Verantwortliche Aktuar dabei fest, dass der bei seiner Überprüfung ermittelte jährliche Gesamtstärkungsbeitrag vom jährlichen Gesamtstärkungsbeitrag des Finanzierungsplans um mindestens 5 % abweicht, ist der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze neu zu fassen. ³ Unabhängig davon ist bei einer Änderung des Technischen Geschäftsplans hinsichtlich der in Absatz 3 benannten Rechnungsgrundlagen der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze stets neu zu fassen. ⁴ Das bei einer Neufassung zur Bestimmung der Deckungslücke

zu berücksichtigende Vermögen gemäß Absatz 4 erhöht sich um den im Jahr der Neufassung von den Beteiligten zu zahlenden Stärkungsbeitrag. ⁵Der Erhebungszeitraum beginnt bei einer Neufassung des Finanzierungsplans erneut.

(8) ¹Der individuelle Anteil eines Beteiligten am jährlich zu zahlenden Gesamtstärkungsbeitrag gemäß Absatz 5 Satz 3 Buchstabe e entspricht der Quote aus

- a) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner des einzelnen Beteiligten im Abrechnungsverband S und
- b) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner aller Beteiligten im Abrechnungsverband S.

²Ehemalige Beschäftigte im Sinne von Satz 1 sind die ehemaligen Beschäftigten, die die Wartezeit gemäß § 32 der Satzung der KZVK erfüllt oder unverfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1b Absatz 1 BetrAVG erworben haben und noch keine Rentenleistung erhalten. ³Dabei werden ehemalige Beschäftigte nicht berücksichtigt, wenn sie nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei diesem Beteiligten bei einem anderen Beteiligten der KZVK versicherungspflichtig beschäftigt waren oder ihre Anwartschaften zu einer anderen Zusatzversorgungskasse übergeleitet wurden. ⁴Bei gleichzeitigem Rentenbezug und aktiver Pflichtversicherung bei der KZVK wird der Versicherte in die Quotierung nur als Rentner einbezogen.

⁵Der individuelle Anteil eines Beteiligten nach Satz 1 wird jährlich neu ermittelt. ⁶Basis für die erste und jede weitere Ermittlung ist die durch den Beteiligten gemeldete Bestandszusammensetzung zum 31. Dezember des Jahres, das der jeweiligen Ermittlung vorangeht.

(9) ¹Der nach Absatz 8 ermittelte, vom einzelnen Beteiligten zu zahlende individuelle Stärkungsbeitrag wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums auf Grundlage des Finanzierungsplans durch die KZVK neu berechnet und festgesetzt. ²Der individuelle Stärkungsbeitrag wird zum 1. Januar des auf den Zugang der Festsetzungsentscheidung folgenden Kalenderjahres fällig und ist in zwölf auf Cent gerundeten, gleich hohen monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden Monats an die KZVK zu zahlen. ³Auf Wunsch des Beteiligten kann der Stärkungsbeitrag auch in einer Summe für das jeweilige Jahr bis zum 1. März geleistet werden. ⁴§ 65 Satz 3 der Satzung der KZVK gilt entsprechend.

(10) Der Finanzierungsplan gemäß Absatz 5 wird den Beteiligten mit seiner ersten und jeder seiner Neufassungen zusammen mit der Festsetzung des individuellen Stärkungsbeitrags übermittelt.

§ 3

Freiwillige Einmalzahlung in den Abrechnungsverband S der KZVK

(1) ¹Steht dem Beteiligten der KZVK ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das er bis zum 31. Dezember 2017 erbracht hat, zu, so ist er auf Antrag berechtigt, im Kalenderjahr 2018 eine freiwillige Einmalzahlung begrenzt auf die Höhe des Erstattungsbetrags in den Abrechnungsverband S zu erbringen. ²Gegenüber einem Beteiligten der KZVK, der eine freiwillige Einmalzahlung geleistet hat, erlischt der Anspruch der KZVK auf Zahlung eines jährlichen Stärkungsbeitrags nach § 2 im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. ³Eine Rückforderung der Einmalzahlung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Einmalzahlung reduziert den individuellen gemäß § 2 Absatz 8 jährlich zu erbringenden Stärkungsbeitrag des Beteiligten der KZVK mindestens in dem Umfang, der sich bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Einmalzahlung über den gesamten Erhebungszeitraum (§ 2 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c) ergibt (Kapitalerhalt der Einmalzahlung).

²Hinzu kommt eine variable und nicht garantierte Reduktion infolge der Zinsentwicklung. ³Maßgeblich ist der jeweilige zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Jahres zu ermittelnde Gegenwartswert der Einmalzahlung. ⁴Der Gegenwartswert der Einmalzahlung ist eine Rechengröße zur Bestimmung der Reduktion, die infolge der Zinsentwicklung dem Beteiligten der KZVK zusätzlich gewährt werden kann, die aber nicht garantiert ist.

(3) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der KZVK.

XIV.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 24

vom 13. September 2017

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juli 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „%“ jeweils durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, 13. September 2017

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

**XV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF
vom 9. November 2016**

vom 13. September 2017

§ 1

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –**

**Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF
vom 9. November 2016**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF
– Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016 wird
wie folgt geändert:

In § 2 „Übergangsregelungen“ wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016 und deren Vomhundertsatz der Jahressonderzahlung gemäß § 19 Absatz 2 BAT-KF deswegen sinkt, erhalten eine Ausgleichszulage zur Jahressonderzahlung. Die Ausgleichszulage errechnet sich aus der Differenz der Jahressonderzahlung der höheren Entgeltgruppe zu der Jahressonderzahlung, die sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2016 maßgeblichen Vomhundertsatzes in der niedrigeren Entgeltgruppe ergeben hätte. Die Ausgleichszulage wird für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses in den Folgejahren so lange gewährt, bis der oder die Mitarbeitende gemäß Absatz 2 Unterabsatz 5 in die nächsthöhere Stufe der neuen Entgeltgruppe aufsteigt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, 13. September 2017

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

BEKANNTMACHUNGEN

**XVI.
Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen
für den Abrechnungszeitraum
2015/2016**

vom 14. Februar 2017

Runderlass des Finanzministeriums
- B 2730 - 13.1.2 - IV A 2 -
vom 14. Februar 2017

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,54
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,53

Der Erlass tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

XVII. Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2016

**Statistische Erhebung über das kirchliche Leben nach dem Stand vom 31.12.2016
-Tabelle II -**

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
KLASSE OST														
Alverdissen/Sonneborn ⁴⁾	1	0,75	1.634	12	0	11	5	0	346	21,18	32	1	7	0,43
Bad Meinberg ⁹⁾	1	1,00	2.802	19	4	25	3	1	400	14,28	53	1	15	0,54
Bad Meinberg/Horn ⁹⁾	1	0,50												
Barntrup	2	1,50	2.746	17	1	18	4	1	511	18,61	42	8	16	0,58
Bega	1	1,00	2.168	15	0	22	2	0	1.060	48,89	30	1	8	0,37
Blomberg	2	1,75	3.125	23	5	30	8	1	480	15,36	47	1	29	0,93
Cappel/Istrup ⁴⁾	1	1,00	2.310	25	3	23	5	1	558	24,16	32	3	17	0,74
Elbrinxen/Falkenhagen ⁴⁾	1	1,25	2.455	19	6	19	6	1	1.056	43,01	26	2	14	0,57
Hillentrup/Spork-Wendlinghausen ⁴⁾	1	1,00	3.118	21	2	34	5	1	540	17,32	47	3	21	0,67
Horn	2	1,25	3.020	23	4	24	3	0	800	26,49	60	3	22	0,73
Leopoldstal	1	0,50	1.081	11	0	8	2	0	575	53,19	6	1	3	0,28
Reelkirchen	1	0,50	1.169	12	2	10	6	2	404	34,56	20	1	7	0,60
Schieder	1	0,75	1.716	20	3	22	5	2	719	41,90	29	6	7	0,41
Schwalenberg	1	1,00	2.165	13	5	25	2	0	580	26,79	39	1	9	0,42
Wöbbel ⁹⁾	1	1,00	1.448											
	18	14,75	30.957	230	35	271	56	10	8.029	25,94	463	32	175	0,57
KLASSE NORD														
Almena	1	1,00	1.833	19	1	18	1	0	445	24,28	28	4	8	0,44
Bösingfeld	2	1,50	3.675	29	3	37	5	1	902	24,54	41	2	25	0,68
Brake	1	1,00	2.298	16	1	32	0	0	702	30,55	36	3	20	0,87
Donop	1	0,25	515	10	0	7	3	1	275	53,40	7	0	1	0,19
Hohenhausen	2	1,75	2.907	17	2	29	3	0	1.050	36,12	27	2	34	1,17
Langenholzhausen	1	0,75	1.754	9	0	16	2	0	239	13,63	29	2	14	0,80
Lemgo, St. Johann	2	1,75	3.923	23	4	27	9	1	402	10,25	61	3	42	1,07
Lemgo, St. Pauli	2	1,50	3.344	24	0	28	9	0	2.246	67,17	48	6	32	0,96
Lieme	1	1,00	1.368	8	1	10	5	1	600	43,86	18	0	10	0,73
Lüdenhausen	1	0,50	966	5	0	8	1	0	513	53,11	12	1	5	0,52
Silixen	1	0,50	1.455	3	1	12	1	0	231	15,88	27	0	7	0,48
Talle	1	1,00	1.925	13	1	27	4	0	706	36,68	24	1	10	0,52
Varenholz	1	0,50	1.267	11	0	12	3	1	240	18,94	27	0	7	0,55
Voßheide	1	0,50	648	7	0	9	2	0	507	78,24	5	2	4	0,62
	18	13,5	27.878	194	14	272	48	5	9.058	32,492	390	26	219	9,60
KLASSE SÜD														
Augustdorf ⁹⁾	2	1,25	2.973											
MilitärKG Augustdorf ³⁾³⁾	1	1,00	69	10	4	0	5	0	750	1086,96	2	0	0	0,00
Berlebeck	1	0,75	1.329	9	0	8	2	0	595	44,77	8	0	6	0,45
Detmold-Ost	3	2,50	4.697	56	2	20	7	0	937	19,95	56	2	39	0,83
Detmold-West	3	2,25	5.348	32	2	27	9	1	1.490	27,86	69	7	50	0,93
Diakonissenhaus ⁹⁾	1	0,50	142	7	0	0	0	0	72	50,70	14	1	0	0,00
Heiden	2	0,50	2.168	30	3	24	5	1	624	28,78	32	2	10	0,46
Heidenoldendorf	2	2,25	2.437	12	1	16	7	2	1.055	43,29	30	3	22	0,90
Heiligenkirchen	1	1,00	1.604	9	0	6	3	0	1.180	73,57	23	2	5	0,31
Hiddesen	1	1,00	2.356	23	3	23	8	2	621	26,36	49	3	15	0,64
Pivitsheide	2	1,75	4.242	25	3	44	5	2	774	18,25	53	0	33	0,78
Schlangen	2	1,75	4.232	24	5	25	4	2	545	12,88	47	2	24	0,57
Vahlhausen	1	0,75	1.699	11	1	36	2	0	398	23,43	22	2	10	0,59
	22	17,25	33.296	248	24	229	57	10	9.041	27,15	405	24	214	0,64

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	davon Taufen	ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmer	Aus- tritte	in %
KLASSE WEST														
Asemissen-Bechterd.	2	1,50	2.820	16	2	19	4	2	473	16,77	31	1	21	0,74
Bad Salzuflen	2	2,00	4.741	28	4	24	13	4	863	18,20	85	3	29	0,61
Helpup	2	1,25	2.465	24	2	32	8	0	800	32,45	20	6	10	0,41
Kachtenhausen	1	1,00	1.677	17	1	21	2	0	220	13,12	15	2	4	0,24
Lage	3	2,50	5.572	24	6	28	3	0	212	3,80	93	7	37	0,66
Leopoldshöhe	2	1,50	4.059	24	5	54	9	2	906	22,32	42	1	21	0,52
Lockhausen-Ahmßen ¹⁾	1	0,50	1.235	4	1	10	1	0	449	36,36	12	0	12	0,97
Oerlinghausen	3	2,50	5.403	42	4	38	12	2	790	14,62	80	8	39	0,72
Retzen	1	0,50	904	8	0	12	1	0	156	17,26	20	0	3	0,33
Schötmar	3	2,25	4.471	29	4	31	9	2	1.012	22,63	64	3	40	0,89
Stapelage-Müssen	3	2,00	3.322	29	9	33	7	0	620	18,66	46	3	28	0,84
Sylbach	1	1,00	2.251	16	1	35	6	1	1.037	46,07	25	1	16	0,71
Wülfer-Knetterheide	1	1,25	2.540	14	1	14	5	0	513	20,20	31	1	35	1,38
Wüsten	1	0,75	1.878	11	2	17	2	1	1.566	83,39	57	1	12	0,64
	26	20,5	43.338	286	42	368	82	14	9.617	22,1907	621	37	307	9,67

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	davon Taufen	ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmer	Aus- tritte	in %
LUTHERISCHE KLASSE														
Bad Salzuflen	2	2,00	3.113	19	3	13	9	0	2.615	84,00	70	8	30	0,96
Bergkirchen	1	0,50	1.014	12	2	18	2	0	582	57,40	9	2	4	0,39
Blomberg	1	1,00	1.426	20	1	10	4	0	412	28,89	23	7	11	0,77
Detmold	4	2,75	5.361	46	5	42	12	4	3.350	62,49	66	3	32	0,60
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	547	1	0	9	1	1	1.150	210,24	25	0	0	0,00
Hiddesen	1	0,50	1.157	5	1	12	0	0	2.635	227,74	21	3	9	0,78
Lage	2	1,25	2.714	25	2	18	6	1	1.070	39,43	49	2	13	0,48
Lemgo, St.Marien	2	1,25	3.000	21	3	20	7	0	985	32,83	33	0	19	0,63
Lemgo, St.Nicolai	2	2,00	4.927	56	11	41	14	3	3.580	72,66	64	11	31	0,63
Lockhausen-Ahmßen ¹⁾	1	0,50	1.235	4	0	10	1	0	449	36,36	13	0	12	0,97
Schötmar	2	1,50	2.743	18	2	37	2	0	1.235	45,02	40	1	17	0,62
	19	14,25	27.237	227	30	230	58	9	18.063	66,32	413	37	178	6,84

Gemeinden mit Sonderstatus

MilitärKG Augustdorf ²⁾	1	1,00	69	10	4	0	5	0	750	1086,96	2	0	0	0,00
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	142	7	0	0	0	0	72	50,70	14	1	0	0,00
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	547	1	0	9	1	1	1.150	210,24	25	0	0	0,00

ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN

Klasse	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gemeinde- glieder	davon Taufen	ev/rk	Konfir- mationen	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmer	Aus- tritte	in %
Ost	18	14,75	30.957	230	35	271	56	10	8.029	25,94	463	32	175	0,57
Nord	18	13,50	27.878	194	14	272	48	5	9.058	32,49	390	26	219	9,60
Süd	22	17,25	33.296	248	24	229	57	10	9.041	27,15	405	24	214	0,64
West	26	20,50	43.338	286	42	368	82	14	9.617	22,19	621	37	307	9,67
Lutherische Klasse	19	14,25	27.237	227	30	230	58	9	18.063	66,32	413	37	178	6,84
Lipp. Landeskirche	103	80,25	162.706	1.185	145	1.370	301	48	53.808	33,07	2.292	156	1093	0,67

Durchschnitt nach Pfarrstellen 1.580
 Durchschnitt nach Dienstumfang 2.027

¹⁾ Gem. Beschluss der Synode vom 11.06.2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmßen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse West und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

²⁾ alle Soldaten

³⁾ Anstaltskirchengemeinde

⁴⁾ Pfarramtliche Verbindung: Zahlen wurden aus beiden Kirchengemeinden addiert

⁵⁾ die statistischen Zahlen sind bei den jeweiligen KG abzulesen, hier wird nur die Pfarrstelle gezeigt

⁶⁾ Kirchengemeinde hat keine Statistik Tabelle II erstellt (keine Zahlen eingetragen), bzw. nicht korrekt abgeschlossen

PERSONALNACHRICHTEN

XVIII. Personalnachrichten

Vokationen 2017

Im Jahr 2017 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen). Der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

1. Frau Gloria Gandolfo, Heimstättenstraße 26 a, 32758 Detmold
2. Frau Nelly Block, Zunftstraße 11, 32657 Lemgo
3. Frau Isabell Budde, Plantagenweg 10, 32758 Detmold

4. Frau Nikola Grünberg, Residenzstr. 27, 32825 Blomberg
5. Frau Leonie Hansmerten, Storksweg 3, 33442 Herzebrock-Clarholz
6. Frau Lisa Hendrich, Brunhildestr. 9, 32547 Bad Oeynhaus
7. Herr Felix Klemen, Goethestraße 1, 32756 Detmold
8. Frau Jennifer Rebecca Klug, Hermann-Löns-Straße 4, 32105 Bad Salzuflen
9. Frau Eva Mölling, Sylbacher Str. 271, 32107 Bad Salzuflen
10. Frau Helena Müller, Am Park 3, 32699 Extertal
11. Frau Stefanie Ortmeier, Wehrendorfer Str. 12, 32602 Vlotho
12. Frau Susanne Schulte, Ludwigstraße 46, 33098 Paderborn
13. Frau Lara Wieczorek, Sattlerweg 41, 33659 Bielefeld
14. Herr Oliver Westerhaus, Lemgoer Str. 3, 32689 Kalletal

Aus dem Landeskirchenamt

Frau Angela **Huxhage** ist zum 1. Juli 2017 als Mitarbeiterin in der allgemeinen Verwaltung im Sachgebiet Haushalt/Rechnung/Kirchensteuer/Finanzen eingestellt worden.

Frau Hanna **Heyn** ist zum 1. August 2017 als Mitarbeiterin in der Alten- u. Familienpflege sowie im Sozial- u. Erziehungsdienst im Bildungsreferat eingestellt worden. Frau Heyn übernimmt die Leitung von Eltern-Kind-Gruppen.

Herr Daniel **Glienke** ist nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung am 4. Juli 2017 als Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung eingestellt worden. Herr Glienke übernimmt Aufgaben im Rechnungsprüfungsamt.

Herr Tim **Haeger** wird ab 1. August 2017 zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung – im Landeskirchenamt ausgebildet.

Vorbereitungsdienst

Frau Dörte **Vollmer** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in den Vorbereitungsdienst übernommen und zur Vikarin berufen worden.

Ordination

Pfarrer Dr. Sven **Lesemann** ist am 18. Juni 2017 durch Landessuperintendent Dietmar Arends in der Ev.-ref. Kirche in Schötmar ordiniert worden.

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrerinnen Susanne **Eerenstein** ist mit Wirkung vom 1. Mai 2017 die Pfarrstelle des Evangelischen Beratungszentrums mit vollem Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerinnen Wiltrud **Holz Müller**, ist mit Wirkung vom 1. November 2017 die Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen mit dreiviertel Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerinnen Mareike **Lesemann**, ist mit Wirkung vom 1. November 2017 die Pfarrstelle II der Ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost mit vollem Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerinnen Petra **Siekman-Heide**, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die Pfarrstelle der Klinikseelsorge am Klinikum Lippe-Lemgo mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden.

Ruhestand

Pfarrerinnen Karin **Grunau**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle am Klinikum Lippe (Standort Lemgo), ist mit Ablauf des 31. Juli 2017 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Heinz-Bernd **Wulfmeier**, zuletzt tätig in der Pfarrstelle zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre am Felix-Fechenbach-Berufskolleg in Detmold, ist mit Ablauf des 31. Juli 2017 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Detlef **Harth**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenkirchen, ist mit Ablauf des 31. Juli 2017 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrerinnen Birgit **Pötzsch**, zuletzt beurlaubt für einen Dienst bei der Leipziger Mission, ist mit Ablauf des 30. November 2017 in den Ruhestand versetzt worden.

Ausscheiden aus dem Dienst

Herr Hannes **Mehner**, ist mit Ablauf des 31. Juli 2017 aus dem Landeskirchenamt ausgeschieden. Er war zur Erteilung von Religionsunterricht am Gymnasium in Blomberg tätig.

Verstorben

Landessuperintendent i.R. Dr. h.c. (H) und Dr. h.c. (Ro) Ako **Haarbeck**, zuletzt Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche, ist am 2. Oktober 2017 im 86. Lebensjahr verstorben.

Pastorin Beate **Dietrich-Gondermann**, zuletzt tätig zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre, ist am 22. August 2017 im 87. Lebensjahr verstorben.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Andreas Heidemann, Telefon: 05231 - 976 723 E-Mail: Andreas.Heidemann@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de
Adressenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de